

# Ferienlagerverordnung

vom 20. April 2015

Der Gemeinderat - gestützt auf § 23, Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 30. November 2008, teilrevidiert am 17. Juni 2012 beschliesst:

# **Inhaltsverzeichnis**

3
3
3
3
3
4
4
4
4
4
5
5
5
5

# § 1

#### Berechtigung

- Die Gemeinde Oensingen kann alljährlich ein Sommerlager in ihrem Ferienhaus in Bellwald (VS) durchführen (1-2 Wochen, je nach Nachfrage). Schüler der Primarschule Oensingen sind teilnahmeberechtigt.
- <sup>2</sup> Die Kreisschule Bechburg kann alljährlich ein Wintersportlager durchführen (1-2 Wochen, je nach Nachfrage).

# § 2

**Datum** 

Die Daten der Ferienlager werden in Zusammenarbeit mit der Hausverwaltung frühzeitig festgesetzt.

# § 3

#### Verantwortung

Verantwortlich für die Vorarbeit, Durchführung und Abrechnung ist eine Lehrperson der Primarschule, bzw. der Kreisschule Bechburg, die sich dazu zur Verfügung stellt oder von der Schulleitung dafür bestimmt wird. Sie ist ebenfalls für die Rekrutierung des Leiter- und Küchenteams verantwortlich.

# § 4

#### Schlichtungsstelle

Als Schlichtungsstelle bei Unklarheiten entscheidet die Schulleitung. Als letzte Instanz entscheidet der Gemeinderat.

### § 5

# Leiter- und Kü- 1 chenteam

Das Leiter- und Küchenteam hat Anspruch auf unentgeltliche Fahrt, Unterkunft und Verpflegung.

Es wird wie folgt entschädigt:

a) Sommerlager:	1 Woche	2 W	<u>ochen</u>
Verantwortlicher Leiter	Fr. 350	Fr.	500
Küchenchef	Fr. 300	Fr.	450
Hilfsleiter	Fr. 150	Fr.	250

- b) Organisator des **Winterlagers** ist die Kreisschule Bechburg. Diese bestimmt somit auch die Höhe der Entschädigung.
- Personeller Bestand und Zusammensetzung des Leiterteams haben sich nach der Anzahl der Lagerteilnehmer zu richten.

Anzustreben ist eine Betreuung pro acht Teilnehmer durch ein Leitungsmitglied.

# § 6

#### Abrechnung

Nach Beendigung des Lagers hat die Lagerleitung des Sommerlagers innert 30 Tagen eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diese der Abteilung Finanzen zur Prüfung abzuliefern.

Die Lagerleitung des Winterlagers rechnet direkt mit der Kreisschule Bechburg ab.

# § 7

#### Einzug Lagerbeiträge

Für die Sommerlager besorgt die Abteilung Finanzen den Einzug der Eltern- und allfälliger fremder Gemeindebeiträge nach einer Liste der Lagerleitung. Für die Winterlager ist der verantwortliche Lagerleiter resp. die Kreisschule Bechburg für den Einzug der gesamten Lagerkosten besorgt.

### § 8

#### Entschädigungen

- Die Entschädigungen für das Leiterteam gemäss § 5 werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl übernommen. Massgebend sind die Einwohnerzahlen zu Ende des letzten Jahres, in welchem das Lager durchgeführt wird und gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Amtes für Finanzen.
- <sup>2</sup> Die Entschädigungen des Küchenteams gemäss § 5 sind dagegen Bestandteil der Lagerkosten und im Kostenverteiler zu berücksichtigen.

#### § 9

#### Elternbeitrag Sommerlager

<sup>1</sup> Für das Sommerlager werden den Eltern pauschal Fr. 160 in Rechnung gestellt.

Der Betrag kann von der Schulleitung jederzeit angepasst werden.

Der Beitrag der Eltern kann in Härtefällen auf Gesuch hin von der Schulleitung reduziert oder ganz erlassen werden. Das Reduktions- oder Erlassgesuch ist von den Eltern mindestens vier Wochen vor Lagerbeginn der Lagerleitung einzureichen.

#### Elternbeitrag Winterlager

Die Gemeinde Oensingen übernimmt 1/3 und die Eltern 2/3 der unter Berücksichtigung von § 8 errechneten Lagerkosten. Der Beitrag der Eltern kann in Härtefällen auf Gesuch hin von der Schulleitung reduziert oder ganz erlassen werden. Das Reduktions- oder Erlassgesuch ist von den Eltern mindestens vier Wochen vor Lagerbeginn der Schulleitung einzureichen. Reduzierte oder erlassene Elternanteile werden von der Gemeinde übernommen und dürfen nicht auf die übrigen Teilnehmer überwälzt werden.

# § 10

Ansätze Kinder des Leiterund Küchenteams

Für die Kinder des Leiter- und Küchenteams gelten folgende Ansätze:

- Für Kinder, die jünger sind als in § 1 beschrieben: kostenfrei.
- Für Kinder, die nach § 1 teilnahmeberechtigt sind: 50% der nach § 9 für eine Person errechneten Lagerkosten.

# § 11

Nicht verwendete Gemeindebeiträge

Nicht verwendete Gemeindebeiträge fallen wieder an die Gemeindekasse zurück.

# § 12

Schlussbestimmungen

Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- 1. Das Ferienlager-Reglement vom 13. Januar 1997
- Alle übrigen, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

# § 13

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 20. April 2015 mit Beschluss Nr. 2015-67.

### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Markus Flury Madeleine Gabi

# Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.